Gemeinde Fällanden
Fällanden Benglen Pfaffhausen

ENTWURF

Leistungsvereinbarung

zwischen der

Politischen Gemeinde Fällanden - Gemeinde -

als Auftraggeberin und der

Zollinger-Stiftung - ZS -

In der Absicht, eine fachgerechte, bedarfsorientierte Hilfe und Pflege zu Hause für die hilfebedürftigen Einwohnerinnen und Einwohner zu gewährleisten, treffen die Gemeinde und die ZS die folgende Leistungsvereinbarung:

Inhaltsverzeichnis

1. Rahmen
2. Generelle Ziele
3. Leistungsziele
4. Dienstleistungsangebot
5. Grenzen der Leistungen
6. Aufgaben der Spitex-Organisation
7. Aufgaben der Auftraggeberin
8. Finanzierung
9. Controlling
10. Zusammenarbeit
11. Inkrafttreten und Dauer
12. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

1. Rahmen

1.1. Zweck der Leistungsvereinbarung

- Diese Leistungsvereinbarung regelt die Beziehungen zwischen der Gemeinde und der ZS mit Bezug auf die ambulanten Pflegeleistungen (Spitex-Leistungen).
- Die Gemeinde beauftragt mit dieser Leistungsvereinbarung die Spitex-Organisation mit der Erbringung der bedarfs- und fachgerechten ambulanten Pflegeversorgung ihrer Einwohnerinnen und Einwohner.
- Die Leistungsvereinbarung definiert die Ziele, Aufgaben und Leistungen der Spitex-Organisation und legt die gegenseitigen Pflichten und die finanziellen Beiträge der Gemeinde fest.
- Die Leistungsvereinbarung regelt weitere Dienstleistungsangebote gemäss der Definition und Formulierung im Anhang zu dieser Leistungsvereinbarung.

1.2. Gesetzliche und vertragliche Grundlagen

- Krankenversicherungsgesetz KVG vom 18. März 1994
- Verordnung über die Krankenversicherung KVV vom 27. Juni 1995 (Stand am 1. Januar 2018)
- Krankenpflege-Leistungsverordnung KLV vom 29. September 1995 (Stand am 1. September 2018)
- Kanton Zürich: Pflegegesetz vom 27. September 2010, gültig ab 1. Januar 2011
- Gesundheitsdirektion Kanton Zürich: Verordnung über die Pflegeversorgung der vom 22. November 2010, gültig ab 1. März 2011
- Kreisschreiben vom 10. August 2017 mit den Vorgaben der Gesundheitsdirektion Kanton Zürich zu den Normdefiziten und Rechnungslegung im Jahr 2018 gemäss §§ 16 und 18 sowie 22 des Pflegegesetzes
- Kriterien für die Erteilung einer Betriebsbewilligung für Spitex-Organisationen, erlassen durch den Regierungsrat im 2008 sowie die Kriterien zur Erlangung einer Berufsausübungsbewilligung durch die Gesundheitsdirektion
- Spitex-Tarife gemäss Art. 7a KLV
- Leitbild für Nonprofit-Spitex vom 21. November 2014
- Leitfaden über die Qualität in der Spitex des Spitex Verbands Kanton Zürich vom September 1999 (inkl. Normen und Kriterien des Spitex Verbands Schweiz sowie Kapitel 8–10 «Handbuch Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz und Betriebliches Gesundheitsmanagement»)

2. Generelle Ziele

2.1. Generelle Aufgaben und Leistungen

- Die Spitex-Organisation fördert, unterstützt und ermöglicht mit ihren Dienstleistungen das Wohnen und Leben zu Hause für Menschen aller Altersgruppen, die der Hilfe, Pflege, Behandlung, Betreuung, Begleitung und Beratung bedürfen.
- Die Spitex-Organisation arbeitet aktiv bei der Gesundheitsförderung mit.
- Die Spitex-Organisation setzt die verfügbaren personellen und finanziellen Ressourcen so ein, dass sie das bestmögliche Resultat zu günstigen Kosten für die Gemeinschaft zu erreichen vermag.

ENTWURF

– Sie berücksichtigt dabei sowohl das Wohl der Klientinnen und Klienten als auch Grundsätze der Arbeitswelt bzw. allgemeine und spezifische Qualitätsmerkmale.

2.2. Zielgruppen

Anspruch auf Hilfe und Pflege zu Hause haben Einwohnerinnen und Einwohner aller Altersgruppen der Gemeinde, bei welchen ein nachweisbarer Bedarf festgestellt wurde. Die Leistungen stehen u. a. zur Verfügung für:

– Körperlich und/oder psychisch kranke, behinderte, verunfallte, rekonvaleszente, sterbende Menschen jeden Alters (inkl. Personen, welche Akut- und Übergangspflege benötigen),
– Frauen während der Schwangerschaft und nach der Geburt eines Kindes oder
– Menschen, die in einer vorübergehenden physischen und/oder psychischen Risikosituation stehen.
– Angehörige von betroffenen Klienten

3. Leistungsziele

– Mit diesen Spitex-Leistungen soll die Selbstständigkeit und Eigenverantwortung von Menschen mit Pflege- bzw. Betreuungsbedürfnis gefördert, erhalten oder unterstützt werden. Damit sollen stationäre Aufenthalte vermieden, hinausgezögert, verkürzt oder, falls sie doch nötig werden, optimal vorbereitet werden.
– Spitex-Leistungen werden nur dann erbracht, wenn die zu pflegende bzw. zu betreuende Person selbst oder ihr jeweiliges konkretes Umfeld die Leistungen nicht erbringen können (Subsidiaritätsprinzip).

4. Dienstleistungsangebot

4.1. Grundleistungen

4.1.1. Kerndienstleistungsangebot

– Pflegerische Leistungen (Pflichtleistungen gemäss KLV Art. 7 Abs. 1 und 2)
– Leistungen der Akut und Übergangspflege (gemäss KLV Art. 7 Abs. 3)
– Nichtpflegerische Spitex-Leistungen aufgrund einer schriftlich gehaltenen Bedarfsabklärung (gemäss § 5 Abs. 2 lit. d Pflegegesetz)**.**

4.1.2. Gesundheitsberatung / Gesundheitsförderung

– Beratung und Unterstützung von Personen mit Betreuungs- oder Pflegebedarf
– Beratung und Unterstützung von betreuenden und pflegenden Angehörigen
– Information über das bestehende Spitex-Angebot
– Vernetzung mit den anderen Leistungserbringern im Gesundheits- und Sozialbereich und bedürfnisgerechte Weiterleitung der Hilfesuchenden.

4.2. Zusatzleistungen (Nicht-Kassenpflichtige Leistungen)

Die ZS kann Zusatzleistungen anbieten, diese werden den Leistungsbezügerinnen bzw. -bezügern zu den Vollkosten verrechnet.
Die Zollinger-Stiftung informiert die Gemeinden über das gesamte Angebot.

5. Grenzen der Leistungen

Gemäss § 11 der Verordnung über die Pflegeversorgung des Kantons Zürich.

ENTWURF

6. Aufgaben der Spitex-Organisation

6.1. Organisation

6.1.1. Personal

- Die Spitex-Organisation stellt den Aufgaben entsprechend fachlich und sozial kompetentes Personal an (gemäss den Kriterien zur Erteilung einer kantonalen Betriebsbewilligung).
- Sie ermöglicht dem Personal und der Leitung die betrieblich angemessene und notwendige Fort- und Weiterbildung und fordert diese auch ein. Bei Bedarf werden Fallbesprechungen durchgeführt.

6.1.2. Zeitliche Verfügbarkeit

Gemäss Verordnung über die Pflegeversorgung vom 1. März 2011.

6.1.3. Aufträge an Dritte

Unter der Voraussetzung, dass die Qualität der Dienstleistungen und die Zielsetzungen dieser Vereinbarung eingehalten werden, kann die Spitex-Organisation Aufträge an Dritte erteilen (z.B. Kinder-Spitex, Onko-Plus, selbständige tätige Psychiatriefachpersonen, kommerzielle Spitex-Organisationen, Akut- und Übergangspflege etc.), sofern sie die Leistung nicht selber erbringen kann. Diese Aufträge werden zwischen der ZS und den Leistungserbringern mit separaten Leistungsvereinbarungen geregelt. Diese Leistungsvereinbarungen sind der Gemeinde zur Kenntnis zu bringen.

6.1.4. Jahresziele/Jahresbericht

Die ZS erstellt einen Jahresbericht (inkl. Jahresrechnung und Bilanz) und legt jeweils für das kommende Jahr die betrieblichen Jahresziele und das Budget fest.

Die ZS unterbreitet der Auftraggeberin den Jahresbericht und das Budget zur Einsicht.

6.2. Arbeitsgrundsätze

6.2.1. Zusammenarbeit mit Angehörigen

Die Spitex-Organisation pflegt eine enge Zusammenarbeit mit den Angehörigen bzw. dem Umfeld der Klientinnen und Klienten und bezieht diese so weit wie möglich in die Hilfe und Pflege mit ein.

6.2.2. Koordination

Der Spitex-Organisation koordiniert ihre Leistungen mit den anderen im Einzugsgebiet tätigen Gesundheits- und Sozialdiensten, stationären Institutionen des Gesundheitswesens und der Ärzteschaft.

6.2.3. Qualitätssicherung

Gemäss § 9 der Verordnung über die Pflegeversorgung. Die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen sind einzuhalten.

ENTWURF

7. Aufgaben der Auftraggeberin

7.1. Liquiditätsbedarf

Die Gemeinde kann der ZS ein zinsloses Darlehen (Liquidität) für die Erfüllung der Leistungsziele zur Verfügung stellen. Dieses kann aufgrund der jährlichen Budgetierung bei der Gemeinde beantragt werden.

7.2. Unterstützung

Die Gemeinde unterstützt im Rahmen ihrer Möglichkeiten die ZS bei der Erfüllung der Leistungsziele. Sie übernimmt insbesondere Funktionen der politischen Interessenvertretung.

7.3 Sozial- und Gesundheitsplanung

Die Auftraggeberin bezieht die ZS in die Sozial- und Gesundheitsplanung mit ein.

7. Finanzierung

8.1. Einnahmen der Spitex-Organisationen

Die Einnahmen setzen sich in der Regel zusammen aus:

- Kostenbeteiligung der Leistungsbezügerinnen bzw. -bezügern
- Kostenbeteiligung der Krankenkasse
- Beitrag der öffentlichen Hand (Gemeinde) gemäss Ziff. 8.2. dieser Leistungsvereinbarung.
- Spenden und Legate
- Allfällige weitere Einnahmen (Gönnervereine)

8.2. Finanzielle Leistungen

Die Spitex-Organisation rechnet die jeweilige Beteiligung an den Kosten für Pflegeleistungen und nichtpflegerische Leistungen auf der Grundlage der alljährlich festgelegten Ansätzen des Kantons Zürich direkt mit den Krankenversicherer resp. Leistungsbezügerinnen bzw -bezüger ab.

Die Gemeinde entrichtet ihre Restkosten gemäss kantonaler Richtlinien pro verrechnete Stunde für Pflegeleistungen der Langzeitpflege sowie der Akut- und Übergangspflege direkt an die Spitex-Organisation. Fallen die Vollkosten tiefer aus als die vom Kanton festgelegten Normkosten, werden der Gemeinde nur die tieferen Ansätze verrechnet.

Für die nichtpflegerischen Leistungen gilt eine Vollkostenpauschale von Fr. 76.20 pro Stunde (Stand 1. Januar 2018), wobei zu berücksichtigen ist, dass gemäss § 13 Pflegegesetz den Leistungsbezügerinnen bzw. -bezügern insgesamt höchstens die Hälfte des anrechenbaren Aufwands verrechnet werden darf. Die andere Hälfte wird der Gemeinde in Rechnung gestellt. Bei Änderung der Vollkostenpauschale für nichtpflegerische Leistungen ist die Gemeinde zu benachrichtigen, und der Tarif ist neu festzulegen.

Die Spitex-Organisation stellt der Gemeinde monatlich Rechnung.

ENTWURF

Falls die Spitex-Organisation höhere Vollkosten als die vom Kanton festgelegten Normkosten aufweist, sind diese in erster Linie durch die Fondsreserven aus Überschüssen der vergangenen Jahre zu decken. Verbleiben nach Abzug dieser Beiträge dennoch ungedeckte Kosten, kann die Spitex-Organisation die Gemeinde um eine Ausgleichszahlung (für innerhalb der Gemeinde geleisteten Stunden) ersuchen.

Die Rechnungen von OnkoPlus und Kispex werden von der Spitex-Organisation kontrolliert und visiert und zur Zahlung an die Gemeinde weitergeleitet.

7.3. Räumlichkeiten

Stützpunkt und Arbeitsort für die Spitex-Mitarbeitenden ist der Standort Pflegezentrum Forch.

8. Controlling

Die Zollinger-Stiftung (ZS)

- führt eine Kostenrechnung gemäss Finanzmanual 2012 vom Spitex Verband Schweiz
- führt die Leistungsstatistik nach Angaben des Kantons
- informiert die Gemeinden mittels Jahresbericht, Jahresrechnung und Budget, aus welchen die Vollkosten ersichtlich sind.

10. Zusammenarbeit

10.1. Partnerschaftlichkeit

Beide Seiten – Gemeinde und ZS – verstehen sich als Partner, die einen gemeinsamen Auftrag zu erfüllen haben.

10.2. Mitsprache/Einflussnahme

Der Informationsaustausch über die Entwicklungen der ZS sowie die Zusammenarbeit zwischen der Gemeinde und der ZS werden regelmässig gepflegt.

10.3. Unternehmerische Freiheiten

Im Rahmen dieser Vereinbarung hat die ZS die volle unternehmerische Freiheit und Verantwortung.

10.4. Wirtschaftlichkeit

Die ZS verpflichtet sich, die ihr zur Verfügung gestellten Mittel effizient, wirtschaftlich und im Sinne dieser Vereinbarung zu verwenden.

11. Inkrafttreten und Dauer

Diese Leistungsvereinbarung tritt per 1. Januar 2019 in Kraft und wird für eine feste Vertragsdauer von drei Jahren abgeschlossen. Danach verlängert sie sich ohne Widerruf automatisch um ein Jahr. Der Widerruf muss spätestens sechs Monate vor Ablauf dieser Vereinbarung per Ende des Kalenderjahres erfolgen.

Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

ENTWURF

12. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Der Vertrag untersteht schweizerischem Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist das am Sitz der ZS zuständige Gericht.

Fällanden, den	Maur, den
Politische Gemeinde Fällanden	**Zollinger-Stiftung**

Brigit Frick Vize-Präsidentin	Leta Bezzola Moser Gemeindeschreiberin	Lothar Raif Präsident	Gregor Gafner Leitung Spitex Pfannenstiel

ENTWURF